jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/27 5Ob72/95, 5Ob71/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1995

Norm

NO §88
NO §89b

Rechtssatz

Erteilt eine juristische Person jemandem, hier zum Beispiel einigen ihrer Angestellten, Vollmacht, so bedarf es des Tätigwerdens ihrer Organe, die eben eine entsprechende Vollmachtsurkunde unterfertigen. Die nach § 89 b NO zu bestätigende Tatsache besteht daher darin, daß bestimmte natürliche Personen unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Organe der Antragstellerin eine Vollmacht unterfertigten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 5 Ob 72/95
- 5 Ob 71/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 5 Ob 71/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070830

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at